

Das Ordnungsamt informiert

Regelungen zum Umgang mit Abfällen von Imbissbuden, Kiosken und ähnlichen Betrieben

Seit Inkrafttreten der neugefassten „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund“ (OBVO) im Jahr 2014 gelten besondere Verpflichtungen für Inhaber*innen von Imbissbuden, Kiosken, Trinkhallen und ähnlichen Betrieben für die Reinigung ihres Betriebsumfeldes und den Umgang mit Abfällen.

Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft (z. B. Imbissbuden, -stände, Kioske, Trinkhallen, Schnellrestaurants), muss ausreichende Abfallbehälterkapazitäten aufstellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich – spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss – zu entleeren. Darüber hinaus sind Gewerbetreibende verpflichtet, täglich – spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss – auf den Gehwegen in einem Umkreis von 30 m um die Verkaufsstelle, Abfälle der von ihnen verkauften Waren zu beseitigen. (§ 6 Abs. 3 OBVO)



Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € geahndet werden. Helfen Sie als Geschäftsinhaber*in daher auch in Ihrem eigenen Interesse mit, die Verschmutzungen im Umfeld Ihres Betriebes zu reduzieren, indem Sie

- ➔ **Abfallbehälter** für die Abfälle der von Ihnen verkauften Waren **aufstellen** und
- ➔ die **Abfälle** der von Ihnen verkauften Waren in Ihrem direkten Umfeld **regelmäßig beseitigen**.

Vielen Dank!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Service- und Bürgertelefon des Ordnungsamtes der Stadt Dortmund unter der Rufnummer (0231) 50-2 88 88 oder per E-Mail an kommunalordnungsamt@stadtdo.de



Impressum:

Herausgeber: Stadt Dortmund, Ordnungsamt

Redaktion: Jürgen Walther (verantwortlich)

Foto: Bestand Ordnungsamt

Gestaltung, Satz, Produktion: Dortmund-Agentur 02/2020